

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die
Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagsschule im Primarbereich
in der Stadt Kamen
in der Fassung der Bekanntmachung vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), des § 90 Abs. 1 Aches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land NRW (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.02.2012 (SGV NRW 728) sowie des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.07.2011 (GV NRW S. 385) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagsschule im Primarbereich beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Kamen erhebt für die Betreuung von Kindern im Rahmen der offenen Ganztagsschule gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) einen öffentlich-rechtlichen Beitrag.
- (2) Für Ferienangebote und Mittagsverpflegung wird ein zusätzliches Entgelt erhoben.

§ 2
Offene Ganztagsschule im Primarbereich

- (1) Die offene Ganztagsschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen und beweglichen Ferientagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.

Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsschule gelten als schulische Veranstaltung.

§ 3
Teilnahmeberechtigte, Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschule können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.

- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger und dem Träger der offenen Ganztagschule.
- (3) Die Teilnahme ist freiwillig und setzt eine schriftliche Anmeldung vor Beginn des Schuljahres voraus. Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt in der betreffenden Grundschule. Sie gilt verbindlich für ein Schuljahr (01. August bis 31. Juli). Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) möglich.
- (4) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Beitragspflichtigen ist möglich bei:
 - Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
 - Wechsel der Schule,
 - längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).
- (5) Ein Kind kann durch die Schule nach Absprache mit allen Kooperationspartnern der offenen Ganztagsgrundschule von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - das Kind das Angebot nicht regelmäßig und täglich wahrnimmt,
 - die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder den rechtlich gleichgestellten Personen von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren bzw. sind.

§ 4 Elternbeiträge

- (1) Die Jahreselternbeiträge werden von der Stadt Kamen erhoben und sind in 12 Monatsbeiträgen zu entrichten. Beitragszeitraum ist das Schuljahr.
Der Elternbeitrag ist jeweils zum 5. eines Monats im Voraus zu entrichten. Über die Höhe des monatlichen Elternbeitrages sowie die weiteren Zahlungsbedingungen ergeht ein Beitragsbescheid (Bescheid über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen). Erfolgt die Aufnahme eines Kindes innerhalb eines bereits laufenden Monats, so ist der volle Elternbeitrag zu zahlen. Der Beitrag ist in voller Höhe ebenfalls dann zu entrichten, wenn ein Kind aus Krankheitsgründen die Einrichtung nicht besuchen kann.
- (2) Die leiblichen Eltern und rechtlich gleichgestellte Personen nach § 7 Abs1 SGB VIII haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote (Kindertageseinrichtung, Tagespflege, offene Ganztagsgrundschule) im Stadtgebiet Kamen, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

- (4) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus § 5 dieser Satzung. Im Falle des Absatzes 2 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem zuständigen Fachbereich der Stadt Kamen schriftlich ihr Einkommen anzugeben und nachzuweisen, damit festgelegt werden kann, welche Einkommensgruppe gemäß § 5 dieser Satzung zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (5) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte und vergleichbarer, im Ausland erzielter, Einkünfte der Eltern und an deren Stelle tretenden Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes sowie rechtlich gleichgestellte Personen nach § 7 Abs. 1 SGB VIII. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltszahlungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, Geldleistungen an Tagespflegepersonen nach § 23 und 24 SGB VIII sowie Geldleistungen gem. § 33 i.V.m. § 39 SGB VIII (Vollzeitpflege) sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere im betreffenden Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (6) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, abweichend davon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer (3 Monate) höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren oder niedrigeren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmalig rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Bruttoeinkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen. Unabhängig von der in § 4 Absatz 4 genannten Auskunftspflicht ist die Stadt Kamen berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich sowie zusätzlich bei konkreten Anhaltspunkten für eine maßgebliche Änderung des Jahreseinkommens – auch rückwirkend für nicht verjährte Veranlagungszeiträume – zu überprüfen und entsprechende Nachweise anzufordern.

§ 5

Elternbeitragsstaffel

Elternbeiträge für den Besuch der offenen Ganztagsgrundschule werden nach folgender Staffel erhoben:

Elternbeitragstabelle	
Einkommen bis	Beitrag
17.500 €	0,00 €
20.000 €	30,00 €
22.500 €	35,00 €
25.000 €	40,00 €
27.500 €	45,00 €
30.000 €	50,00 €
32.500 €	55,00 €
35.000 €	60,00 €
37.500 €	65,00 €
40.000 €	70,00 €
42.500 €	75,00 €
45.000 €	80,00 €
47.500 €	85,00 €
50.000 €	90,00 €
52.500 €	95,00 €
55.000 €	100,00 €
57.500 €	105,00 €
60.000 €	120,00 €
65.000 €	130,00 €
70.000 €	140,00 €
über 70.000 €	150,00 €

§ 6

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 4 Abs. 4 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2012 in Kraft.